



Geschäftszeichen:
AUWR-2017-285484/98-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.11.2021

- RHV Großraum Laakirchen, Laakirchen;**
Erweiterung der Kläranlage in Laakirchen;
- **Teilabnahmeprüfung nach dem UVP-G 2000**
 - **Kundmachung**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25. Jänner 2018, AUWR-2017-285484/47, wurde dem Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, die Genehmigung für die Realisierung des Vorhabens „Laakirchen 800 - Erweiterung Kläranlage“ erteilt.

Mit mehreren Eingaben, zuletzt mit Eingabe vom 09. Juli 2021, hat die Konsensinhaberin die teilweise Fertigstellung angezeigt und die Durchführung der Teilabnahmeprüfung und die Erlassung des Teilabnahmebescheides sowie die Genehmigung geringfügiger Abweichungen mit dem Teilabnahmebescheid beantragt.

Gegenstand dieser Abnahmeprüfung bildet die Überprüfung der **projekts- bzw. bescheidkonformen Realisierung** der bisher umgesetzten Teile des Vorhabens sowie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Abweichungen.

Das Vorhaben wurde mit Ausnahme des Pellettspeichers umgesetzt.

Bei den geringfügigen Abweichungen handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen: geringfügige Verkleinerung des Nutzvolumens des Reaktors, Änderung der Wanddicke des Reaktors, Vergrößerung des Mannlochs im Behältermantel, Nichtausführung der Anschlussstutzen Grundentleerung, Ausführung eines zusätzlichen Reservestutzens, größerer Absaugventilator (3.000 ms V/h anstatt 2.000 ms V/h), zusätzliche hydraulische Überdruckabsicherung

(Wasserschloss mit Glykolvorlage) beim Anaerobreaktor 2, gemeinsames Absaugsystem für die Ablüfte des H₂S Waschreaktors, des Pufferbeckens PM11 und des Anaerobie Pumpensumpfs, Abdeckung Zulaufrinne und Ablaufrinne Vorklärbecken 1 der ARA B und Absaugung mittels bestehenden Gebläses, Installation eines Absaugventilators mit Absaugleitung bei Pufferbecken ARA A.

Die näheren technischen Einzelheiten können den Unterlagen entnommen werden, die in der Zeit von **08. November 2021 bis einschließlich 21. Dezember 2021** mit dem genannten Antrag sowie den bereits vorliegenden Teilgutachten und der zusammenfassenden Stellungnahme während der Amtsstunden im Stadttamt der **Stadtgemeinde Laakirchen**, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftliche Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.